

Fischen ausgelegten Werke vertieft. Welches Land der Welt verfügt über ein so altes, vielseitiges und zahlenmäßig überragendes Kolonialschrifttum? Unser deutsches Kolonialschrifttum entspringt schon jenen Zeiten, da die meerkundigen Portugiesen als erste europäische Kolonisatoren die Küsten Afrikas ansegelten und sie erforschten, zu einer Zeit also, da Deutschland noch weit davon entfernt war, sich selbst kolonial zu betätigen. Spiegeln nicht die in den folgenden Zeiträumen erschienenen Bücher immer wieder die dem Deutschen angeborene Freude am Entdecken und Erforschen fremder Erdteile wider? Ist nicht jedes Buch eine Bestätigung der deutschen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leistung und Arbeit, die bis an die Grenzen der Selbstaufopferung gingen, als Deutschland in Afrika Fuß faßte?

Das ist das deutsche Kolonialschrifttum: einerseits eine einfache, aber sachliche, wissenschaftlich begründete Auseinandersetzung mit allen Fragen der Kolonisierung; andererseits der Niederschlag eines dichterischen Geistes, der in kühnem Fluge die weiten Räume einer abenteuerlichen und lockenden Welt durchfliegt. Als Versailles uns den überfereischen Besitz mit einem Federzuge und mit der beleidigenden Begründung raubte, Deutschland verstände nicht, die eingeborenen Völker würdig zu behandeln, da wurde das deutsche Kolonialschrifttum zu einer scharfen Waffe der Abwehr. Ein Kolonialvolk wie das deutsche, das in Jahrzehnten seine besten Kräfte so in der Tiefe und in der Breite erfolgreich eingesetzt hat, kann nicht mit einem Federstrich von der Kolonialarbeit ausgeschaltet werden. Allein diese Ausstellung genügt, um die koloniale Lüge als solche an den Pranger zu stellen und das Stück Papier, auf dem sie geschrieben steht, der Weltlächerlichkeit anheimfallen zu lassen.

Auch in diesen Räumen wirkt sich die klare Abgrenzung der einzelnen Abteilungen vorteilhaft aus. Den Anfang macht die Abteilung »Deutschlands Recht auf Kolonien«. Ihr schließt sich die »Kolonialgeschichte und Kolonialpolitik« an. Mit Stolz stellen wir in unserer Literatur fest, daß Deutschland sich seine Kolonien immer auf dem lautereren Wege des Rechtes erworben hat und leiten für uns aus dieser Feststellung das Recht her, wieder in ihren rechtmäßigen Besitz zu kommen. Die Lüge, Deutschland vermöge nicht zu kolonisieren, widerlegt sich von selbst. Was die einschlägigen Werke uns erzählen seit der Zeit, als unsere Kolonien der Fremdherrschaft verfielen, ist ein einziger Beweis für die vorbildliche deutsche Leistung und Behandlung der Eingeborenen von ehemals. Die Abteilung »Unsere Kolonien unter Fremdherrschaft« bürgt für die Beweisführung. Über die »Kolonialpolitik der europäischen Mächte« berichtet uns ein vielseitiges und umfassendes Schrifttum. Das »Kolonialland Afrika« wird von allen Gesichtspunkten aus beleuchtet. Hier beschäftigt sich die Fachliteratur mit der Länder- und Völkerkunde, mit Wirtschaft und Handel, Technik und Verkehr, Kolonialland- und -forstwirtschaft. Einen breiten Raum hat man der »Wissenschaft und Forschung« gewidmet. Hier wird gezeigt, was der deutsche Geist der Welt auf tropenkundlichem und tropenmedizinischem Gebiet geschenkt hat. Eine eigene Abteilung widmet sich den Kolonialsprachen. Ihr schließt sich eine weitere an unter dem Leitwort »Die Kolonien in Roman und Erzählung«. Nur wirklich mit dem deutschen Herzen Erlebtes hat hier seinen Platz gefunden. Auch das »Koloniale Jugendbuch« ist nicht vergessen worden. Nicht früh genug kann die deutsche Jugend durch das Buch oder die Zeitschrift an den Kolonialgedanken herangeführt werden.

Auch für diesen Raum hat das Deutsche Auslandsinstitut wertvolles Material zur Verfügung gestellt. Über jedem Tisch hängen Bilder, die die Taten deutscher Kolonialpioniere, Soldaten, Forscher und Wissenschaftler wieder in Erinnerung bringen. Die Wände zwischen den Fensternischen sind aus den reichen Beständen des Stuttgarter Lindenmuseums mit Waffen, Gebrauchs- und Kleidungsstücken geschmückt.

Im anstoßenden Raum finden wir die vom Kolonialpolitischen Amte der NSDAP. zur Verfügung gestellten Originale von amtlichen Dokumenten. Die Wände schmücken wertvolle Karten, die die Reisen der bedeutendsten deutschen Forscher und Wissenschaftler in Afrika festhalten. Die Mitte füllt ein mit Pergament überzogener Zylinder, der auf der Weltkarte das ehemalige deutsche Besitztum in Übersee, die wichtigsten Schifflinien und die wertvollsten Wirtschaftsprodukte der einzelnen Erdteile zeigt.

Aus einer Fülle mühseligster Kleinarbeit ist eine große Schau geworden. Wenn sie zu einem vollen Erfolg gestaltet werden konnte, so beweist dies die Arbeitsfreude und den unbedingten Willen der an der Ausstellung beteiligten Mitarbeiter, unter allen Umständen etwas Großes, jeder Kritik Standhaltendes zu schaffen. Die württembergische Presse, deren Mitarbeit vor und nach der Eröffnung lobende Erwähnung verdient, ist in ihrem Urteil einstimmig: »Eine einzigartige Ausstellung, wie sie der Öffentlichkeit bis heute noch nicht gezeigt wurde«. Am erfreulichsten ist der Widerhall, den die Ausstellungen in der Öffentlichkeit gefunden haben. Tagtäglich strömen die Besucher, einzeln oder in geschlossenen Führungen in die Räume.

Das Wichtigste von der neuen Lohnpfändung

Es ist stets schwierig, bei der Zwangsvollstreckung den widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Schuldner gerecht zu werden. Das neue Rechtsdenken hat in der Entscheidungspraxis in den letzten Jahren manche Änderung gebracht, wobei mitunter offenblieb, ob die Entscheidung in vollem Umfang dem Willen des Gesetzgebers entsprach. Durch das Bemühen, möglichst viel einzelnen Fällen gerecht zu werden, wurde dieses Rechtsgebiet unübersichtlich. Nun schafft die Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940, die am 1. Dezember 1940 in Kraft treten wird, im gesamten Gebiete Großdeutschlands einheitliches neues Recht für die Pfändung von Lohn und Gehalt.

1. Welches Einkommen unterliegt der Pfändung?

Pfändbar ist das in Geld zahlbare Arbeitseinkommen ohne Rücksicht auf die Benennung oder Berechnungsart, auch Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Vergütungen für Wettbewerbsbeschränkungen und Renten auf Grund von Versicherungsverträgen zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen sind der Pfändung unterworfen.

Bisher war vom Bruttoarbeitseinkommen auszugehen, jetzt wird die Pfändung vom Nettoarbeitseinkommen, also vom ausgezahlten Lohn oder Gehalt vorgenommen (s. u. 6).

2. Unpfändbare Bezüge.

- Die Hälfte des Arbeitseinkommens für Mehrarbeit,
- Urlaubszuschüsse, Zuwendungen aus Anlaß besonderer Betriebsereignisse und Treugelder, soweit sie das übliche Maß nicht überschreiten,
- Aufwendungsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige Zulagen für auswärtige Beschäftigung, Gefahrenzulagen und Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial,
- Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, aber nicht über RM 150.— hinaus,
- Heirats- und Geburtsbeihilfen, soweit die Vollstreckung wegen Ansprüchen aus anderem Anlaß betrieben wird,
- die bei besonderem Einsatz der Wehrmacht gewährten Bezüge,
- Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und auf Gesetz beruhende Ehrensolde,
- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge,
- Sterbe- und Gnadenbezüge.

3. Bedingt pfändbare Bezüge.

Diese können nur gepfändet werden, wenn der Gläubiger auf andere Weise nicht zu befriedigen ist und die Pfändung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Vor einer Entscheidung soll das Vollstreckungsgericht die Beteiligten anhören. Solche Bezüge sind Renten wegen Körperverletzung oder Gesundheitschädigung, gesetzliche Unterhaltsrenten, Einkünfte aus Stiftungen oder aus Fürsorge eines Dritten, aus Altenteilen oder Auszugsverträgen, aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen.

4. Pfändungsfreie Beträge.

- Für den Schuldner persönlich: Monatlich RM 130.—, wöchentlich RM 30.—, täglich RM 5.— und jeweils drei Zehntel des Mehrbetrages;
- für unterhaltsberechtigten Angehörigen: Für jede Person ein Zehntel des Mehrbetrages, mindestens RM 15.— monatlich, RM 3.60 wöchentlich, RM —.60 täglich, höchstens aber RM 50.— monatlich, RM 12.— wöchentlich, RM 2.— täglich.

Bei Schuldnern mit großen Unterhaltspflichten hat aber der Gläubiger auf jeden Fall bei Einkommen bis 230.— monatlich Anspruch auf ein Zehntel, bei höheren Einkommen Anspruch auf zwei Zehntel des Mehrbetrages.

5. Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen.

Bei gesetzlichen Unterhaltsforderungen von Kindern, Eltern, Ehegatten gelten die pfändungsfreien Beträge nicht. Dem Schuldner ist nur so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und für seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Für Unterhaltsansprüche kann das Einkommen für Mehrarbeit, der Urlaubszuschuß, die Weihnachtszuwendung, das Treugeld oder die Zuwendung aus besonderem Betriebsereignis bis zur Hälfte gepfändet werden.

Die Reihenfolge der Berechtigten:

- Minderjährige unverheiratete Kinder, Ehegatte und früherer Ehegatte,
- die übrigen ehelichen Abkömmlinge (Enkel usw.) und die unehelichen Kinder,
- Eltern, Großeltern und weitere Voreltern.